

# **Geschäftsordnung**

**für den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie**

**Marzahn**

im Rahmen des Bundesprogramms

„Demokratie *leben!*“

beschlossen am 24.07.2015 | überarbeitet und beschlossen am 20.01.2021

## **Präambel**

Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Marzahn versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Vertreter\*innen aus Politik und Verwaltung, Vereinen, freien Trägern und Bürger\*innen der Förderregion.

Vorrangiger Zweck des Begleitausschusses ist, die im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Marzahn aktiven Akteure zu beraten und zu unterstützen und so einen Beitrag zu Demokratieentwicklung in der Förderregion zu leisten.

Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der Partnerschaften für Demokratie und unterstützt die Entwicklung eines demokratischen Leitbildes, welches sich inhaltlich am Programm „Demokratie *leben!*“ orientiert und Bezug auf die besonderen soziostrukturellen und soziokulturellen Bedingungen in der Förderregion nimmt.

Der Begleitausschuss versteht sich als demokratisches Gremium und als Ort für Austausch und Aushandlungsprozesse. Den Mitgliedern des Begleitausschusses ist die Verantwortung, welche die Mitgliedschaft in einem Vergabegremium mit sich bringt, bewusst.

## **1. Zusammensetzung des Begleitausschusses**

Dem Begleitausschuss gehören Vertreter\*innen aus Politik, Verwaltung, Vereinen, freien Trägern und der Anwohner\*innenschaft an. Der Begleitausschuss hat mindestens 10, im höchsten Falle 25 aktive Mitglieder. Nach Möglichkeit sollen alle im Fördergebiet verorteten Sozialräume vertreten sein.

### **1.1 Aufnahme in den Begleitausschuss**

Einen Aufnahmeantrag können Personen stellen, die im Fördergebiet wohnen oder arbeiten. Voraussetzung für die Aufnahme in den Begleitausschuss ist die Zustimmung der antragstellenden Person zu den in den Grundsätzen des Bundesprogramms „Demokratie *leben!*“ festgehaltenen Werten und Zielen. Diese beinhalten u.a. die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens, die Unterstützung von Engagement gegen Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie die Stärkung einer lebendigen Zivilgesellschaft vor Ort. Falls begründete Zweifel hinsichtlich der Eignung der antragstellenden Person bestehen, haben jedes stimmberechtigte Begleitausschuss-Mitglied, die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die interne Koordinierung die Möglichkeit, ein Veto einzulegen. Sobald vom Vetorecht Gebrauch gemacht wird, muss der Begleitausschuss über die Aufnahme der antragstellenden Person per Votum abstimmen. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für diese Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses, die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die interne Koordinierung zugelassen.

Den ersten Schritt zur Mitgliedschaft im Begleitausschuss stellt eine Willenserklärung einer Person zum Engagement im Begleitausschuss dar. Hierzu ist der externen Koordinierungs- und Fachstelle via E-Mail ([pf-d-mh@stiftung-spi.de](mailto:pf-d-mh@stiftung-spi.de)) eine Kurzbeschreibung (inkl. Motivation) des potentiellen Mitgliedes zuzusenden. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle leitet die Kurzbeschreibung an alle Mitglieder des Begleitausschusses weiter. Erfolgt binnen fünfzehn Werktagen ab Weiterleitung kein Veto eines der Mitglieder, so wird die Person zur nächsten Sitzung eingeladen. Die Mitgliedschaft tritt mit der Unterschrift auf der Teilnehmerliste in Kraft. Die Mitglieder machen Ihre Kontaktdaten

den Beauftragten (siehe Punkt 2.1) zugänglich, sofern diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat die Möglichkeit die Aufnahme neuer Mitglieder vorzuschlagen. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen.

### **1.1.1 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Eine entsprechende Erklärung ist bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Marzahn in Schriftform einzureichen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Falls begründete Zweifel hinsichtlich der Eignung eines Begleitausschuss-Mitglieds entstehen (siehe 1.1), hat jedes stimmberechtigte Mitglied, die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die interne Koordinierung die Möglichkeit, eine Abstimmung über die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Koordinierungs- und Fachstelle zu beantragen. Für diese Form der Beendigung der Mitgliedschaft eines Begleitausschuss-Mitglieds ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Abstimmung erforderlich. Für diese Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses, mit Ausnahme der Person über die abgestimmt wird, zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die interne Koordinierung. Die Person über die abgestimmt wird, darf zum Abstimmungszeitpunkt inklusive der direkt vorausgehenden Diskussion nicht im Raum anwesend sein.

Ein Antrag auf Abstimmung über Beendigung der Mitgliedschaft kann ebenfalls gestellt werden, wenn ein Mitglied drei aufeinander folgenden Gremienterminen ohne Absage und ohne Vertretung fern bleibt.

### **1.1.2 Vertretung**

Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat eigenverantwortlich eine Vertretung zu benennen. Es obliegt den Mitgliedern, ihren Vertreter\*innen alle für die Vertretung notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Vertreter\*innen werden durch die zu vertretende Person bevollmächtigt. Nach Möglichkeit sind die Vertreter\*innen so zu benennen, dass sie einer vergleichbaren Institution angehören.

## **1.2 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Begleitausschusses, die NICHT interne Koordinierungsstellen des Jugendamtes, externe Koordinierungs- und Fachstelle oder Angehörige der Polizei sind.

Sonstige Vertreter\*innen des Jugendamtes haben insgesamt eine Stimme. Zu sonstigen Vertreter\*innen zählt nicht die Stadträtin/der Stadtrat. Diese werden im Kontext des Begleitausschusses dem Bereich Politik zugeordnet.

## **2. Organisation des Begleitausschusses**

Der Begleitausschuss versteht sich als eigenständiges Gremium, dessen Mitglieder gleichberechtigt sind. Dies bezieht sich nicht auf das Stimmrecht.

### **2.1 Aufgaben und Beauftragte**

Der Begleitausschuss kann aus seiner Mitte Beauftragte für folgende Aufgaben benennen:

- Protokollant\*in
- Projektpat\*innen

Bis zur Benennung von Beauftragten, übernehmen die externe Koordinierungs- und Fachstelle sowie, in Vertretung, die interne Koordinierung des Jugendamtes diese Aufgaben kommissarisch.

### **2.2 Arbeitsgruppen**

Der Begleitausschuss hat jederzeit die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen einzuberufen. Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel aus den Mitgliedern des Begleitausschusses zusammen. Über Ergebnisse der Arbeit in den Arbeitsgruppen wird im Begleitausschuss berichtet.

## **3. Aufgaben des Begleitausschusses**

Der Begleitausschuss fungiert als Lenkungsgremium für die Arbeit der externen Koordinierungs- und Fachstelle sowie für die internen Koordinierungsstellen des Jugendamtes im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Marzahn.

Der Begleitausschuss entwickelt die lokale Strategie der Demokratieentwicklung weiter und aktiviert hierfür in Zusammenarbeit mit der Koordinierungs- und Fachstelle verschiedene zivilgesellschaftliche Akteure und Einrichtungen des Fördergebiets.

Er unterstützt die Erstellung von Projektvorschlägen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und zur Förderung von Vernetzungsstrukturen im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Marzahn.

Der Ausschuss votiert die zu fördernden Projekte und begleitet deren Umsetzung. Hierzu werden Projektpatenschaften angestrebt.

Der Begleitausschuss organisiert und unterstützt die Demokratiekonferenzen.

Der Begleitausschuss beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Partnerschaft für Demokratie Marzahn.

Der Begleitausschuss gleicht die inhaltlichen Ziele des Programms „Demokratie *leben!*“ sukzessive mit den Gegebenheiten in der Förderregion ab und sichert so die Qualität der im Programm umgesetzten Projekte.

#### **4. Sitzungen**

Der Begleitausschuss tritt mehrmals jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

Die Sitzungen des Begleitausschuss sind nicht öffentlich. Der Begleitausschuss hat jedoch die Möglichkeit Gäste einzuladen, um beispielsweise Projektskizzen vorstellen zu lassen oder Expertisen zu bestimmten Themen zu hören.

In der Regel lädt die externe Koordinierungs- und Fachstelle zu den Sitzungen ein.

Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist mit jeder Einladung zu versenden.

Alle für die Arbeit des Begleitausschusses relevanten Unterlagen sollen den Mitgliedern des Begleitausschusses zeitnah, spätestens aber bis 12 Uhr am Tag vor einer Sitzung, zugehen.

#### **5. Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung sind alle in § 1.2 aufgeführten Personen berechtigt.

Eine Abstimmungsfrage muss leicht verständlich formuliert, nicht suggestiv und mit ja oder nein zu beantworten sein.

Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses anwesend sind.

Generell gilt bei Beschlüssen das Prinzip der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen bilden etwaige Änderungen der Geschäftsordnung sowie die Abstimmung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Begleitausschussmitglieds (siehe 1.1.1). Hierfür ist jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Begleitausschusses einem anderen Mitglied die Vollmacht für die Stimmabgabe erteilen. Die Vollmacht muss am Tag der Abstimmung in Schriftform und unterschrieben vorliegen.

Jedes Mitglied des Begleitausschusses kann eine Abstimmung im Geheimen beantragen.

#### **6. Befangenheit**

Die Befangenheit eines Mitgliedes liegt vor, wenn über Anträge eines Trägers abgestimmt werden soll, zu dem das Mitglied in einer Interessenlage nach §17 SGB X steht, die eine Besorgnis der Befangenheit begründet.

In Fällen von Befangenheit enthält sich das befangene Mitglied in allen Abstimmungen bezüglich der jeweils zu vergebenden Mittel.

## **7. Protokoll**

Über jede Sitzung des Begleitausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

### **7.1 Inhalt**

Bezeichnung des jeweiligen Tagesordnungspunktes und die dazu gefassten Beschlüsse.

Erklärungen einzelner Mitglieder des Begleitausschusses sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll wird in der darauf folgenden Sitzung bestätigt.

## **8. Teilnahme an Gremien**

Der Begleitausschuss kann Delegierte in Arbeitsgruppen, Vernetzungsrunden und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es den Zielen des Ausschusses dienlich ist.

Durch die Delegierten ist der Informationsfluss zwischen Gremium und Ausschuss zu sichern.

## **9. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

## **Anlage**

### **§17 SGB X**

#### Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirates gilt § 16 Abs.4 entsprechend.

### **§16 Abs. 1**

In einem Verwaltungsverfahren darf für die Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

### **§16 Abs. 4**

Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses oder Beirates für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem Ausschuss oder Beirat mitzuteilen. Der Ausschuss oder Beirat entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.